

## Anlage 6

### **Hinweise zum Nachweis einer Berufs-Haftpflichtversicherung gemäß § 33 IngG LSA**

#### **1.) Ingenieure, die eine durchlaufende Berufs-Haftpflichtversicherung nachweisen**

- Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall in Höhe von 1,5 Millionen Euro für Personenschäden und 300.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden.
- Jahreshöchstleistung des Versicherers für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich mindestens auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen
- 5-jährige Nachhaftungsfrist des Versicherers nach Beendigung des Versicherungsvertrages
- Nachweis: Formblatt ‚Versicherungsbestätigung‘ (Anlage 6a, bestätigt von der Versicherung)

#### **2.) Ingenieure, die gelegentlich eine ingenieurberufliche Tätigkeit ausüben:**

- Objektbezogene Versicherung mit den Mindestversicherungssummen gemäß 1.)
- Nachweis: Formblatt ‚Eidesstattliche Versicherung‘ (Anlage 6b)

#### **3.) Ingenieure im Angestelltenverhältnis:**

- Ingenieure, die im Rahmen ihrer Anstellung ingenieurberufliche Tätigkeiten ausüben erbringen
- Nachweis erfolgt über den Arbeitgeber
- Mindestversicherungssummen gemäß 1.) als durchlaufende Jahresversicherung oder Abschluss einer Objektbezogenen Versicherung gemäß 2.)
- Nachweise: Formblatt ‚Eidesstattliche Versicherung‘ (Anlage 6b)  
Formblatt ‚Versicherungsbestätigung‘ (Anlage 6a, bestätigt von Versicherung des Arbeitgebers)

#### **4.) Ingenieure, die keine ingenieurberufliche Tätigkeit ausüben:**

- Nachweis: Formblatt ‚Eidesstattliche Versicherung‘ (Anlage 6b)

***Die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt kann im Einzelfall weitere Ausnahmen von der Versicherungspflicht gemäß § 33 IngG zulassen, wenn erkennbar keine gefahrgeneigten Tätigkeiten ausgeübt werden.***

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle!